

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2024

Nr. 2024/1929

## Wirtschafts- und Arbeitsgesetz; Festlegung der Saisonverkäufe für das Jahr 2027

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe b des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) bestimmt der Regierungsrat maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen (Saisonverkäufe). Dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (KGV SO) und dem Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (GbS) steht bei der Bestimmung der Saisonverkäufe ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches jeweils bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann (§ 2 Abs. 2 der Verordnung zum WAG vom 22. September 2015 [VWAG; BGS 940.12]).

Der KGV SO und der GbS haben sich mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 bezüglich der beiden saisonalen Sonntagsverkäufe grundsätzlich auf eine langfristige Lösung geeinigt. Sie schlagen vor, jeweils den 1. Sonntag im April und den letzten Sonntag im Oktober als Termine für bewilligungsfreie saisonale Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Sofern das Osterfest auf den 1. Sonntag im April fallen sollte, wird – da der bewilligungsfreie Sonntag nicht auf einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage fallen darf (§ 7 Absatz 3 WAG) – jeweils zwei Jahre im Voraus, durch den KGV SO und den GbS vereinbart, ob der letzte Sonntag im März oder der zweite Sonntag im April vorgeschlagen wird.

Analog dem Schreiben vom 13. Juli 2023 ersuchte die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn den Kantonalen Gewerbeverband (KGV SO), eine regionale Lösung für die Saisonverkäufe in der Stadt Solothurn zu beantragen. Sie stellt den Antrag die Saisonverkäufe am 9. Mai 2027 und 3. Oktober 2027 durchführen zu dürfen. Aufgrund städtischer Veranstaltungen (Literaturtage und Herbstmesse Solothurn HESO) ist mit einem wesentlich höherem Publikumsaufkommen zu rechnen.

Entsprechend ihrem Vorschlagsrecht empfehlen der KGV SO und der GbS, mit E-Mail vom 28. August 2024 und 18. September 2024, dass die Saisonverkäufe, mit Ausnahme der Stadt Solothurn, am 4. April 2027 und 31. Oktober 2027 durchgeführt werden sollen. Gleichzeitig schlagen sie vor, dass die Saisonverkäufe in der Stadt Solothurn am 9. Mai 2027 und 3. Oktober 2027 durchgeführt werden sollen.

Nach § 7 Absatz 4 WAG i.V.m. § 2 Absatz 3 VWAG werden die Daten der Saisonverkäufe zwei Jahre im Voraus bestimmt und im Amtsblatt publiziert. Dabei kann auf regionale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Das Osterfest wird im Jahr 2027 am 28. März 2027 gefeiert. In Anlehnung an das Schreiben vom KGV SO und GbS vom 29. Oktober 2010 und der mittels E-Mail vom 28. August 2024 und 18. September 2024 abgegebenen Erklärung, werden die Saisonsonntagsverkäufe für das Jahr 2027 bestimmt.

2

## **2. Beschluss**

- 2.1 Für das Jahr 2027 werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe im Kanton Solothurn, mit Ausnahme der Stadt Solothurn, der 4. April 2027 und der 31. Oktober 2027 bestimmt.
- 2.2 Für die Stadt Solothurn werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe der 9. Mai 2027 und 3. Oktober 2027 bestimmt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## **Verteiler**

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Staatskanzlei

Amtsblatt

KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn, Hans Huber-Strasse 38, 4500 Solothurn

Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn, Dornacherhof 11, 4501 Solothurn